

# SO\_GERICHTE VSBES.2018.145 vom 5. Dezember 2018

SO Obergericht, 2018-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2018.145\\_d20181205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.145_d20181205)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2018.145 du 5 décembre 2018

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2018.145 del 5 dicembre 2018

## Regeste

Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen sind bezüglich Einhaltung von Frist und Form, örtlicher, sachlicher und funktioneller Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie Legitimation erfüllt. Auf die Beschwerde kann deshalb unter diesem Blickwinkel eingetreten werden.

Eine weitere ■ negative ■ Sachurteilsvoraussetzung besteht darin, dass über die Streitsache nicht bereits rechtskräftig entschieden worden ist (BGE 125 V 345 E. 1a S. 347). Im vorliegenden Fall hielt das Bundesgericht im Urteil 8C\_442/2017 vom 25. August 2017 fest, der Beschwerdeführer habe gegenüber der Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf den Betrag von CHF 22'118.45 (E. 4.2), zu dessen Zahlung sich die Arbeitgeberin im Vergleich verpflichtet hatte. Die im hiesigen Verfahren streitige Summe von CHF 14'525.50 ist jedoch keine eigenständige Forderung, sondern gemäss Vergleich bloss ein Teil des Betrags von CHF 22'118.45, auf den sich das Bundesgericht in seinem Urteil bezieht. In diesem Sinne wäre von einer res iudicata auszugehen. Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass die Forderung von CHF 22'118.45 nicht Gegenstand des kantonalen Beschwerdeverfahrens VSBES.2017.7 gebildet hatte, sondern vom Beschwerdeführer erst vor Bundesgericht geltend gemacht worden war. Wie es sich damit verhält, kann indes offen bleiben, da die Beschwerde materiell ohnehin nicht durchdringt.

1.2 Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54bis Abs. 1 lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation / GO, BGS 125.12). Diese Grenze wird mit der streitigen Forderung von CHF 14'525.50 nicht überschritten, weshalb der Präsident des Versicherungsgerichts zu Beurteilung der Angelegenheit als Einzelrichter zuständig ist.

2. Hat die Arbeitslosenkasse begründete Zweifel daran, ob die versicherte Person für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 11 Abs. 3 AVIG hat oder ob diese erfüllt werden, so richtet sie Arbeitslosenentschädigung aus (Art. 29 Abs. 1 AVIG). Mit der Zahlung gehen alle Ansprüche der versicherten Person samt dem gesetzlichen Konkursprivileg im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf die Kasse über (Art. 29 Abs. 2 AVIG).

Bezieht die versicherte Person gestützt auf Art. 29 AVIG Arbeitslosenentschädigung, so ändert sich der festgesetzte Beginn der Rahmenfrist auch dann nicht, wenn die mit Zweifeln

behafteten Lohn- und Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 11 Abs. 3 AVIG später erfüllt werden (BGE 127 V 475 E. 2b/bb S. 477 f.; Boris Rubin, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, Genf 2014, Art. 29 N 9).

## E. 2

Gerichtskosten seien keine aufzuerlegen.

## E. 3

3.1 Die Einsprache wiederholt die im Schreiben vom 14. September 2017 vorgebrachten Argumente (s. E. I. 1.4 hiervor). Weiter wird gerügt, dass der Beschwerdeführer mangels Anpassung der Rahmenfrist 205 Tage Arbeitslosenentschädigung verloren, die Beschwerdegegnerin hingegen ihre Zahlungen zurückerhalten habe. Es liege eine Gesetzeslücke vor, welche durch die Rechtsprechung zu korrigieren sei.

In der Beschwerdeschrift ergänzt der Beschwerdeführer, sein Taggeldanspruch sei auf 205 Tage gekürzt worden. Seine Arbeitgeberin habe der Beschwerdegegnerin CHF 14'525.50 und damit die Arbeitslosenentschädigung vom 1. August bis 30. November 2015 zurückbezahlt. Diese Ungerechtigkeit sei zu korrigieren (A.S. 6).

In der Replik gibt der Beschwerdeführer an, die Beschwerdegegnerin sei mit der Kündigung per 31. Dezember 2015 einverstanden gewesen. Er habe den Vergleich unterschrieben, weil er davon ausgegangen sei, dass die Rahmenfrist dementsprechend auf den 1. Januar 2016 verschoben werde. So habe ihm dies sein RAV-Berater mündlich gesagt. Anlässlich der Anmeldung sei ihm klar gewesen, dass er nicht gleichzeitig von der Arbeitgeberin Lohn und von der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung beziehen könne (A.S. 17).

3.2 Auf den Beginn der Leistungsrahmenfrist ist nicht mehr einzugehen, da rechtskräftig entschieden wurde, dass diese am 1. August 2015 zu laufen anfing.

Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer im Sinne von Art. 29 AVIG ab 1. August 2015 Arbeitslosenentschädigung (ALK-Nr. 8) und trat demgemäss im Umfang der ausgerichteten Tagelder in dessen Ansprüche gegen die frühere Arbeitgeberin ein (s.a. Schreiben vom 7. Oktober 2015, ALK-Nr. 7). Vor diesem Hintergrund ist denn auch die Vereinbarung im Vergleich zu sehen, wonach die Arbeitgeberin B.\_\_\_\_ der Beschwerdegegnerin CHF 14'525.50 zu erstatten hatte. Die Beschwerdegegnerin erhielt damit ■ in Einklang mit Art. 29 Abs. 2 AVIG ■ den Betrag zurück, den sie dem Beschwerdeführer von August bis Dezember 2015 als Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet hatte. Seine Auffassung, die Beschwerdegegnerin sei zu seinen Lasten ungerechtfertigt bereichert, ist daher offenkundig unzutreffend. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Beschwerdegegnerin zugleich von ihm die Arbeitslosenentschädigung zurückfordern würde, was nicht der Fall ist. Würde der Beschwerdeführer nach dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung auch noch die Zahlung der Arbeitgeberin an die Beschwerdegegnerin erhalten, so würde vielmehr er für den fraglichen Zeitraum doppelt entschädigt. Der Hinweis auf BGE 137 V 362 geht fehl. Dort ging es zwar ebenfalls um die Anwendung von Art. 29 AVIG, aber anders als hier um den Rückforderungsanspruch der Arbeitslosenversicherung. Das Bundesgericht hielt dazu fest, diese Rückforderung könne sich nicht gegen die versicherte Person richten, sondern nur gegen den ehemaligen Arbeitgeber (E. 4.1 S. 366). Aus dieser Entscheidung lässt sich keineswegs ableiten, dass die die Rückzahlung des Arbeitgebers an die Arbeitslosenversicherung der versicherten Person

zusteht. Ein entsprechender Anspruch des Beschwerdeführers ist daher zu verneinen.

3.3 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, sein RAV-Berater habe gesagt, dass sich der Beginn der Leistungsrahmenfrist mit dem Vergleich vom 1. August 2015 auf den 1. Januar 2016 verschiebe. Nur unter dieser Voraussetzung sei er die Vereinbarung eingegangen, welche der Beschwerdegegnerin CHF 14'525.50 zuspreche.

Der Beschwerdeführer beruft sich damit sinngemäss auf den Vertrauensschutz. Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft / BV, SR 101) schützt die Bürger in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten. Er bedeutet u.a., dass falsche behördliche Auskünfte bindend sind und eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung gebieten, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 143 V 95 E. 3.6.2 S. 103; s.a. die zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, immer noch geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 65 E. 2a S. 66 f.):

Die Voraussetzungen 3) und 4) sind hier indes nicht erfüllt. Einerseits war der Beschwerdeführer im Rahmen der Vergleichsverhandlungen anwaltlich vertreten (s. ALK-Nr. 2 und A.S. 17). Er hätte also die Aussage des RAV-Beraters, mit dem Vergleich verschiebe sich die Rahmenfrist auf den 1. Januar 2016, mit seinem Anwalt besprechen können. Diesfalls hätte er erfahren, dass sich nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 29 AVIG der Beginn der Rahmenfrist auch dann nicht ändert, wenn der Arbeitgeber die streitigen Lohn- resp. Entschädigungsansprüche später erfüllt (s. E. II. 2 hiavor). Andererseits hätte sich auch dann nichts geändert, wenn der Beschwerdeführer den Vergleich abgelehnt hätte. Mit der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 29 AVIG per 1. August 2015 war der Beginn der Leistungsrahmenfrist unwiderruflich auf diesen Zeitpunkt festgesetzt. Zudem gingen die Ansprüche des Beschwerdeführers gegen die Arbeitgeberin durch Subrogation auf die Beschwerdegegnerin über. Hätte der Beschwerdeführer einen späteren Beginn der Rahmenfrist gewollt, so hätte er auf die Anmeldung per 1. August 2015 und damit auf die Anwendung von Art. 29 AVIG verzichten müssen, was ihm freigestanden hätte (s. dazu Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 4. Aufl., Zürich 2013, S. 153, mit Hinweis). Der Entscheid, sich auf den 1. August 2015 hin anzumelden, erfolgte aber schon am 18. Juni 2015, also lange vor den Vergleichsverhandlungen und der Auskunft des RAV-Beraters. Diese Umstände hatten mit anderen Worten keinen Einfluss auf den Entschluss des Beschwerdeführers, welcher zur jetzigen Situation führte. Er vermag sich daher nicht auf den Vertrauensschutz zu berufen.

3.4 Zusammenfassend stellt sich die Beschwerde als unbegründet heraus und ist abzuweisen.

4. Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu. Die Beschwerdegegnerin wiederum hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation ■ abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. etwa BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a).

5. In Beschwerdesachen der Arbeitslosenversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1).

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen und keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheidungen (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Haldemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.